



| | |
|--|---|
| Beschlussvorlage von / der Bauverwaltung | Vorlage-Nr: 2004/00221/ Status: öffentlich Datum: 10.01.2006 |
| Wegeeinziehung von Wirtschaftswegen | |
| Beratungsfolge: | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 23.01.2006 | Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss |
| 21.02.2006 | Gemeinderat der Gemeinde Reichshof |

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt die Entwidmung der Wegeparzellen in Sinspert, Gemarkung Sinspert, Flur 47, Parzellen 116 und 153/115. Der beiliegende Satzungsentwurf wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Die oben genannten Wege wurden in Flurbereinigungsverfahren als Wirtschaftswege gewidmet.

Die Entwidmung wurde von dem anliegenden Eigentümer beantragt, der beabsichtigt, die Flächen käuflich zu erwerben. Die zu entwidmenden Flächen sind in den beiliegenden Lageplänen schraffiert gekennzeichnet.

Die Absicht der Wegeeinziehungen wurde im Reichshofkurier am 10.12.2005 bekannt gegeben und der zuständige Ortsvorsteher wurde vorab von der Angelegenheit unterrichtet.

Es gab keine Einwendung von Anliegern, Bürgern oder dem Ortsvorsteher.

Es wird daher vorgeschlagen, das Entwidmungsverfahren für die oben genannten Wege durchzuführen.

Beteiligte Dienststellen: (Sichtvermerke)

III/68

III/68

III

Winheller

Straub

Roos

Bürgermeister:

Rolland

Ein Wirtschaftsweg, der im Rahmen einer Flurbereinigung gewidmet wurde, kann nur per Satzungsbeschluss wieder entwidmet werden. Diese Satzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die beschlossene Satzung ist dem Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Landrat und dem entsprechenden Veröffentlichungsverfahren tritt die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung im Reichshofkurier in Kraft.

SATZUNG

über die Einziehung von Wirtschaftswegen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S: 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 21.02.2006 Folgendes beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichneten Fläche der Wirtschaftswege in Sinspert, Gemarkung Sinspert, Flur 47, Parzellen 116 und 153/115 werden eingezogen.

§ 2

Die Einziehung ist mit Rechtskraft der Satzung vollzogen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

SATZUNG

über die Einziehung von Wirtschaftswegen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S: 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 21.02.2006 Folgendes beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichneten Fläche der Wirtschaftswege in Sinspert, Gemarkung Sinspert, Flur 47, Parzellen 116 und 153/115 werden eingezogen.

§ 2

Die Einziehung ist mit Rechtskraft der Satzung vollzogen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.